

## QUELLE

Susanne Talabardon

**Synagogenordnung Hammelburg. Eine Einführung in den behutsam reformierten jüdischen Gottesdienst – für Außenstehende sorgsam erklärt**

Die nachfolgend edierte Quelle, eine Synagogenordnung aus dem unterfränkischen Hammelburg,<sup>1</sup> zeugt in besonders eindrucksvoller Weise vom Willen jüdischer Gemeinden, den Forderungen nach Erneuerung zu entsprechen und sich der nichtjüdischen Mehrheitsbevölkerung zu erklären. Sie gibt einen interessanten Einblick in die gottesdienstliche Theorie und Praxis einer Örtlichkeit weit abseits der großen und vielbeforschten Metropolen wie Frankfurt/Main, Berlin oder Prag.

Dabei gehört die jüdische Gemeinde Hammelburgs zu den alt-ehrwürdigen Vertreterinnen ihrer Zunft: Jüdische Bewohner\*innen der Stadt sind bereits für das späte 13. Jahrhundert durch Grabstein-Inschriften und das Nürnberger Martyrologium belegt.<sup>2</sup> Pogrome und temporäre Vertreibungen im 14. und 15. Jahrhundert prägten die nachfolgenden Jahrhunderte ebenso wie herausragende künstlerische und intellektuelle Leistungen, für die der Hammelburger Machsor (vor 1349) steht.<sup>3</sup> Anfangs der Frühen Neuzeit beruhigte sich die Lage etwas; die konkreten Entfaltungs- und Erwerbsmöglichkeiten der jüdischen Gemeinschaft waren jedoch sehr von der Haltung der jeweiligen Fuldaer Fürstbische abhängig. Konstante Beschwerden der christlichen Mehrheitsbevölkerung über die Anwesenheit jüdischer Bewohner\*innen (besonders hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten) führten im Verbund mit religiös feindseligen Einstellungen oder finanzieller Engpässe der Klosterherren zu fiskalischer Ausplünderung und im Jahre 1671 zu erneuter Vertreibung, die bis in das erste Drittel des 18. Jahrhunderts andauerte.<sup>4</sup>

Mit dem Reichsdeputationshauptschluss 1803 endete die fuldische Herrschaft über Hammelburg. Ab 1816 wurde die Stadt bayerisch. Das Matrikelgesetz desselben Jahres gestattete zunächst nur 19 der 24 registrierten jüdischen Familienhäupter die weitere Ansiedlung dort. Erst mit dem Ende des Matrikelgesetzes 1861 und der bürgerlichen Gleichstellung der Jüdinnen und Juden 1871 konnten diese ihren Aufenthaltsort frei wählen. Etliche Familien zogen nach Hammelburg, so dass die jüdische Gemeinschaft im Jahre 1895 mit 165 Personen einen Höchststand erreichte.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Staatsarchiv Würzburg, Regierungsabgabe 1943/45, Nr. 8503, Israelitischer Cultus, fol. 50r–64v.

<sup>2</sup> Berger-Dittscheid, Cornelia: Artikel Hammelburg, in: Kraus, Wolfgang u.a. (Hg.): Mehr als Steine. Synagogen-Gedenkband Bayern, Teilband III/2.1 Unterfranken, Lindenberg 2021, S. 166. Im Jahre 1301 und endgültig 1310 wurden die Hammelburger Jüdinnen und Juden von den Äbten des Klosters Fulda übereignet. Vgl. auch Ophir, Barukh Zvi: Artikel Hammelburg, in: ders.: אנציקלופדיה של היישובים היהודיים לנגן היווסדים ועד לאחר שואת מלחמת העולם. באוראריה דרמניה. Jerusalem 1973, S. 453.

<sup>3</sup> ULB Darmstadt Cod. Or. 13. Ein Machsor (Hebräisch für Rückkehr, Umlauf, Zyklus) ist ein Gebetbuch, welches die reichhaltige Gebetsordnung und die Lesungen für die Feiertage enthält.

<sup>4</sup> Vgl. Berger-Dittscheid, Artikel Hammelburg, 2021, S.167–171. Vgl. auch Ophir, Artikel Hammelburg, 1973, S. 453.

Eine Synagoge in der Stadt wird erstmals für das Jahr 1487 bezeugt. Ein zweiter Bau, zunächst verboten, scheint jedoch Ende des 16. Jahrhunderts realisiert worden zu sein. Er wurde nach der Vertreibung der Jüdinnen und Juden 1671 zunächst dem Verfall anheimgegeben; die Ruine musste schließlich einem Schweinestall weichen. Erst im Jahre 1737 erfolgte eine erneute Genehmigung zur Errichtung einer Synagoge, die 1762 renoviert werden sollte – wiederum begleitet von wütenden Protesten der christlichen Bevölkerung Hammelburgs, die sich vom „unmenschlichen Geschrei und Getön“ des jüdischen Gottesdienstes beeinträchtigt sah.<sup>6</sup>

Kritik an der mitunter lärmträchtigen und wenig andächtigen Atmosphäre während des synagogalen Gebets gab es aber auch innerhalb der Gemeinde. Solches geht aus Beschwerden des Vorsängers Bonum Katz beim Hammelburger Bürgermeister hervor, worauf dieser die Missetäter in einer Verordnung des Jahres 1807 „bei muthwilligem Schwätzen während dem Gebete“ bzw. „ungestümen Zanken“ mit Geldstrafen oder gar Arrest bedrohte. Zehn Jahre später hatten sich die Verhältnisse, den Regelungsversuchen der Gemeindeverwaltung zufolge, nicht wesentlich gebessert, insofern sie dem „lachen und unfuche“ in der Synagoge und dem vorzeitigen Verlassen des Gebets Einhalt zu gebieten versuchte.<sup>7</sup>

Der nächste Anlauf in der Reihe von Hammelburger Synagogenordnungen geht auf den auch außerhalb seiner Stadt bekannten und geschätzten Lehrer und Vorsänger Leon Blümlein zurück. Er verlangte von den Beter\*innen ein „anständiges Betragen“ und den Verzicht auf „überlautes Beten“ sowie „unordentliches Mitsingen“.<sup>8</sup>

Blümlein war es auch, der sich im Februar 1833 zur generellen Situation der jüdischen Gemeinschaft vor Ort äußerte. Anlass seines Schreibens bildete ein von den bayerischen Behörden versandter Fragebogen, der die vom bayerischen König gewünschten Versammlungen jüdischer Deputierter vorbereiten sollte.<sup>9</sup> Nachdem Blümlein zu den gemeindlichen Rahmenbedingungen (gleichzeitige Relevanz von Staatsgesetzen und der Tora, Entscheidungsgewalt der Rabbiner in Diskussionsfällen, der Kategorische Imperativ Kants als Kern der jüdischen Ethik) Stellung bezogen hatte, äußerte er sich zu den konkreten Lebensbedingungen der Jüdinnen und Juden wie folgt:

<sup>5</sup> Prozentual war jedoch im 17. Jahrhundert (um 1653) mit schätzungsweise 21,5 % der Bewohnerschaft Hammelburgs ein deutlich höherer Anteil jüdischer Besiedlung zu verzeichnen (vgl. Ophir, Artikel Hammelburg, 1973, S. 452.).

<sup>6</sup> Ophir, Artikel Hammelburg, 1973, S. 453. Diese barocke Synagoge blieb in Dachstuhl und Umfassungsmauern erhalten und wird heute als Wohnhaus genutzt. Vgl. Berger-Dittscheid, Artikel Hammelburg, 2021, S. 175.

<sup>7</sup> Berger-Dittscheid, Artikel Hammelburg, 2021, S. 180, unter Hinweis auf die Central Archives of the History of the Jewish People (CAHJP) D/Ha7/46.

<sup>8</sup> Dass diese Missstände keineswegs auf Hammelburg beschränkt waren, zeigt die Ansbacher Synagogenordnung, die gleichfalls jeglichen Wildwuchs beim Singen und Beten durch die strikte Ausrichtung des Gottesdienstes auf Rabbiner und Vorbeter bzw. einen Chor zu beschränken suchte. Vgl. „Synagogen-Ordnung für die israelitischen Cultgemeinden in Mittelfranken im Königreich Bayern entworfen von der Kreis-Versammlung im März 1836“. Da diese Synagogenordnung als einzige der entsprechenden fränkischen Entwürfe im Jahre 1838 vom bayerischen König approbiert worden ist, wird sie im Folgenden vergleichend zur Hammelburger Ordnung herangezogen.

<sup>9</sup> Diese Kreisversammlungen waren für alle Bezirkshauptstädte vorgesehen und sollten nach dem Willen eines Landtagsabschieds von 1831 eine „umfassende Revision der über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen bestehenden Gesetze und Verordnungen“ vorbereiten. (vgl. Eckstein, Adolf: Der Kampf der Juden um ihre Emanzipation in Bayern: auf Grund handschriftlichen Quellenmaterials, Fürth 1905, S. 43.) Zu den Kreisversammlungen vgl. Widenka, Wenzel: „Sehet, da kommen Schakale, den Weinberg zu zerstören, den Weinberg Israels“. Emanzipation und Konfessionalisierung im fränkischen Landjudentum in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Bamberg 2019, S. 211–365.

„Die dermaligen Verhältnisse der Leitung der religiösen Angelegenheiten der Israeliten Bayerns, besonders in einem großen Theile des Untermainkreises, stellen ein betrübliches Bild dar. Ein großer Theil desselben ist ohne Rabbiner, und Israel gleicht einer Herde ohne Hirten. In den übrigen Kreisen zeigt sich dagegen eine nicht minder schlimme Richtung, daß nemlich durch die abweichenden Cultus Anordnungen mehrerer der dortigen Rabbiner, im Volke die nachtheiligsten religiösen Ansichten erzeugt werden, und die beabsichtigten Verbesserungen nur zur Verschlimmerung beytragen. Es ist daher der sehnlichste Wunsch aller Gläubigen, daß durch Errichtung einer obersten geistlichen Behörde die reine Lehre des Judenthums gleichförmig allenthalben gelehrt werde.“<sup>10</sup>

Aus seiner Sicht führten das Fehlen von Rabbinern einerseits und der starre Traditionalismus manch streitsüchtiger Vertreter dieser Zunft andererseits zu einem bedauerlichen Niedergang des jüdischen Gottesdienstes, der man durch geeignetes liturgisches Personal, durch gut ausgebildete Rabbiner und Vorbeter, und einer Zentralbehörde für den jüdischen Kultus entgegenwirken könne. Zudem sei eine allgemein verbindliche Synagogenordnung vonnöten.<sup>11</sup> Darin sei unter anderem der Wildwuchs von volkstümlichen Melodien, die Zulassung unverheirateter Frauen zum Gottesdienst, die Abschaffung aramäischer Gebetstexte und das Verbot willkürlicher Eingriffe in das Zeremoniell vorzusehen.

Viele dieser Überzeugungen finden sich auch in der nachfolgend wiedergegebenen Synagogenordnung wieder, die Leon Blümlein im Zuge der Reformprozesse der jüdischen Gemeinschaft entworfen hat. Im Streben nach einer einheitlichen Regelung mit dem Ziel eines andächtigen und würdevollen Gottesdienstes kamen deren jüdischen Initiatoren dem Anliegen der bayerischen Krone nach Einfluss und Kontrolle hinsichtlich des jüdischen Kultus entgegen. Es entstand die „neue literarische Gattung“ der Synagogenordnung,<sup>12</sup> deren fränkische Exemplare zwischen der Regulierung allzu offensichtlicher Fehlentwicklungen bis hin zu tiefen Eingriffen in den Wortlaut und den Bestand der Gebete reichte. Blümleins Werk hält in mancherlei Beziehung die Mitte zwischen radikaler Reform und striktem Traditionalismus.

Sein Text, entstanden in der frühen dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts, gliedert sich (wie die meisten zeitgenössischen Synagogenordnungen) in einen ersten Teil, der allgemeine Regularien zu Grundlagen des Gebets, Teilnehmerkreis, Verhaltensweisen und Kleidung enthält, und einen zweiten, der einer nichtjüdischen Leserschaft den jüdischen Ritus detailliert nahebringt. Diese Besonderheit macht die Hammelburger Synagogenordnung zu einer sehr interessanten Quelle, die eine alt-ehrwürdige jüdisch-fränkische Gemeinde an der Schwelle zwischen Tradition und Moderne, zwischen angestrebter Reform und tatsächlich geübter Praxis zeigt.

<sup>10</sup> StaWü, Regierungsabgabe 1943/45, Nr. 8503, Dokument vom 3. Februar 1833, fol. 47r., zitiert nach Widenka, Emanzipation, 2019, S. 267.

<sup>11</sup> StaWü, Regierungsabgabe 1943/45, Nr. 8503, Dokument vom 3. Februar 1833, fol. 62r–v; zitiert nach Widenka, Emanzipation, 2019, S. 268–269. Angesichts der Jahrhunderte alten jüdischen Tradition der Widerständigkeit gegen alles zentralistische Verordnungswesen waren diesen Unternehmungen von vornherein zum Scheitern verurteilt.

<sup>12</sup> Widenka, Emanzipation, 2019, S. 130. „Die sich Ende des 18. Jahrhunderts entwickelnde Gattung der Synagogenordnung war ursprünglich aus dem Wunsch heraus entstanden, den als ‚unpassend‘ und ‚würdelos‘ empfundenen Gottesdienst in geregelte Bahnen zu lenken.“ (Widenka, Emanzipation, 2019, S. 131)

## Öffentlicher Gottesdienst in der Synagoge der isr. Cultusgemeinde Hammelburg.

[50r]

§.1.

Die Ordnung, Art und Weise des öffentlichen Gottesdienstes richtet sich im Allgemeinen nach den Vorschriften darüber im Orach Chaiim (אורח חיים).<sup>13</sup>

§.2.

Jedoch finden in den einzelnen Cultusgemeinden einige Abweichungen davon statt, und sind diese durch die *Ritualordnung*<sup>14</sup> (מנהג Minhag)<sup>15</sup> der Gemeinde festgestellt.

§.3.

Am allgemeinsten sind die Ritualordnungen der isr. Cultusgemeinden Fürth, Frankfurt und Venedig.<sup>\*16</sup> Zuweilen ist eine derselben mit einigen Abweichungen eingeführt, und diese als *Ortsgebräuche* für die Gemeinde besonders niedergeschrieben, oder beruhen auf mündliche [sic!] Überlieferung.

§.4.

In der isr. Cultusgemeinde dahier ist nach mündlicher Überlieferung theilweise die Ritualordnung der Gemeinde Fürth (wie solche im Jahre 1767 von dem Rabbinat unter Vorsitz des Rabbi Joseph Steinhardt<sup>17</sup> bestätigt wurde), und theilweise die der isr. Gemeinde Frankfurt üblich.

\*Die isr. Tempel<sup>18</sup> zu Hamburg Leipzig in welchen die mehresten Gebete in deutscher Sprache gebetet werden, haben eine eigen neue Ritualordnung angenommen.<sup>19</sup>

<sup>13</sup> Orach Chajim (אורח חיים, quasi „way of life“) ist der erste von vier Teilen in maßgeblichen Kompendien der Halacha (Hebräisch das Gehen, der Wandel – way of life), zum Beispiel in Jakob b. Aschers (1270–1340) Arba'a Turim (ארבע טורים; das ist „vier Reihen“). Darauf aufbauend bildet Orach Chajim auch den ersten Teil in Josef Karos Schulchan Arukh (שלחן ארוך; der „gedeckte Tisch“), einer Zusammenfassung seines Kommentars zu den Arba'a Turim. Orach Chajim enthält u.a. Konzepte und Vorschriften zu rituellen Fragen.

<sup>14</sup> Hervorhebung im Original. So auch im Folgenden. Die Gestaltung der Hervorhebungen ist über das Dokument hinweg jedoch uneinheitlich. Auch die Satzzeichen und mitunter die Orthographie sind nicht überall aus einem Guss. Die hier vorliegende Abschrift folgt dem Original.

<sup>15</sup> Der Minhag („Brauch“) bzw. Minhag ha-Makom (מנהג המקום, das ist lokaler Brauch) ist insbesondere in den Gemeinden im deutschen Sprachraum ein sehr wichtiges Element in Ritus, Fest und Brauch. Manchmal sehr eigenwillige Gewohnheiten in Gebet und Feier, die unter Hinweis auf den „Minhag ha-Makom“ begründet werden, können selbst mittels höchster halachischer Autorität selten entkräftet werden.

<sup>16</sup> Die drei genannten Gemeinden – wobei mit Venedig die aschkenasische Gemeinschaft der Lagunenstadt gemeint ist – galten in der Frühneuzeit als maßgebliche Vorbilder des Ritus. Die gottesdienstlichen Gebräuche der Gemeinde in Fürth wurden im Jahr 1767 Sefer Minhagim, Gebete und gottesdienstliche Gebräuche der Fürther Gemeinde, niedergelegt. Das Werk ist online einsehbar unter: <https://sammlungen.ub.uni-frankfurt.de/jd/content/titleinfo/1744007> [11.01.2024].

Zum Minhagimbuch Frankfurt vgl. das Minhagim-Bukh des Jispa Tir Katz; zum Beispiel online unter: <https://sammlungen.ub.uni-frankfurt.de/jd/content/titleinfo/1704281> [11.01.2024].

<sup>17</sup> Josef Moses ben Menahem Mendel Steinhardt (1700–1776) amtierte ab 1764 als Oberrabbiner in Fürth. Steinhardt galt weit über die Stätte seines Wirkens hinaus als großer Halachist. Ein bedeutendes Zeugnis seines Wirkens in Fürth ist das Fürther Minhagbuch (siehe oben). Vgl. Löwenstein, Leopold : Zur Geschichte der Juden in Fürth, Hildesheim/New York, 1974, S. 90–92.

<sup>18</sup> Die Bezeichnung „Tempel“ für eine Synagoge deutet auf eine Einrichtung der liberalen Strömung. Deren wesentliches Anliegen war eine Reform der Liturgie und des Kults, die unter anderem einen Gottesdienst vorsah, der in wesentlichen Teilen in Landessprache abgehalten werden sollte.

<sup>19</sup> Zur Synagogenordnung des 1817 gegründeten Tempels zu Hamburg vgl. Bresselau, Meyer Israel/ Fränkel, Seckel Isaak: [Seder ha'avoda] Ordnung der öffentlichen Andacht für die Sabbath- und Festtage des ganzen Jahres. Nach dem Gebrauch des Neuen-Tempel-Vereins in Hamburg, Hamburg 1819; online unter: <https://sammlungen.ub.uni-frankfurt.de/freimann/content/structure/6399985> [14.02.2024].

[Seite 51v]<sup>20</sup>

Nähere Erörterung des Gottesdienstes in der Synagoge.

§.5.

A. Der Ort.

Der Ort des öffentlichen Gottesdienstes für Israeliten ist gegenwärtig die Synagoge (בית הכנסת)

In jeder Synagoge müssen einige Siphre Thora (ספרי תורה) – Gesetzesrollen d.i. einige nach Vorschrift gefertigte Abschriften der fünf Bücher Moses in der dazu bestimmten heiligen Lade<sup>21</sup> (ארון הקודש) seyn.

Diese heilige Lade muß auf der Morgenseite, und der Eingang zur Synagoge diesem gegenüber auf der Abendseite, seyn.

In der Mitte der Synagoge ist der Altar (בימה), gewöhnlich Almemor genannt, woselbst der heiligen Lade gegenüber die Thora gelesen wird

Die Stühle in der Synagoge sollen so angebracht seyn, daß die Sitze nach der Morgenseite gerichtet sind, und so das Volk die heilige Lade vor sich hat. Die SynagogenÄltesten<sup>22</sup> aber sollen oben gegen das Volk stehen.\*<sup>23</sup>

\* Diese zweckmäßige Einrichtung hat im Drange der Zeiten unbeachtet bleiben müssen, und ist es bey den die wohlthätig geänderten Verhältnissen noch in vielen Orten.

[Seite 51 r.3]

§.6.

Bey nothgedrungenen Ermangelung einer Synagoge, oder in besonderen Fällen, kann der wöchentliche Gottesdienst in einem Privathause abgehalten werden.<sup>24</sup>

§.7.

B. Die Zeit

Die Zeit des öffentlichen Gottesdienstes ist an Marktag/Werketagen zwey Mal des Tages (morgens zwischen 6–7, Abends zwischen 4–6 Uhr beginnend); an Feyertagen aber drei Mal (Morgens zwischen 7–8; abends z. 4–5 und Nachts, wenn drei Sterne sichtbar sind.)

§.8.

C. Die Personen.

Die Personen, welche am Gottesdienst Theil nehmen können, und nehmen, sind sowohl die männlichen als weiblichen, von beiden sowohl die ledigen\* als verheiratheten, so wie alle nicht allzu geringen Kinder.

Jedoch unter Ausscheidung, daß für das weibliche Geschlecht eine eigen Frauenhalle bestehet.

§.9.

*Anzahl der Personen.*

<sup>20</sup>Die Seitenangaben entsprechen eigener Zählung und sind nicht Teil des Dokuments.

<sup>21</sup>„Heilige Lade“ entspricht der gängigen Übersetzung für „Aron ha-Kodesch“.

<sup>22</sup>Vermutlich die Gabba'im, welche den Vorbeter bei der Durchführung des Gebets, v.a. bei der Gestaltung der Toralesung unterstützen.

<sup>23</sup>Die Bestuhlung der Synagogen, vor allem aber die kostenträchtige Versteigerung fester Sitzplätze sorgte in vielen Gemeinden für etlichen Verdruss.

<sup>24</sup>Diese Regelung stellt gegenüber der von Reformern und staatlichen Institutionen bevorzugten strikten Beschränkung des Gebets auf die Synagoge einen pragmatischen Kompromiss dar.

Die Anzahl der zur Abhaltung eines Gottesdienstes erforderlichen Personen ist wenigstens *zehn* männliche

\* Die Theilnahme am öffentlichen Gottesdienstes [sic!] für die unverheiratheten des weiblichen Geschlechtes wurden Ann. 1830 dafür angeordnet.<sup>25</sup>

[Seite 52v.4]

Personen, die zur religiösen Volljährigkeit gelangt sind d.i. das 13. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§.10.

A. Ordnung, Art und Weise des Gottesdienstes in der Synagoge

Der Gottesdienst in der Synagoge umfasst: a) das Gebet – b) das Lesen der Thora und c) die besonderen ceremonialen gottesdienstliche Handlungen in derselben.

I.

Das Gebet.

§.11.

Das Gebet ist ~~das~~der wichtigste Theil des Gottesdienstes in der Synagoge. Der Inhalt der eingefügten Gebete ist Lob, Dank und Bitte, wie nicht minder Befestigung im Glauben, Belehrungen, Erbauungen, Kraft und Hoffnung.

§.12.

Die Gebete sind enthalten in dem, mit damallen gnädigsten Privilegium S<sup>er</sup> Majestät des Königs erschienenen und eingeführten Gebetbuch „Tägliche Gebete der Israeliten, mit deutscher Übersetzung von Dr. A. Behr;<sup>26</sup> dann in dem größeren Gebetsbuch, und dem sogenannten *Machsor* (מחזור), in deutsche Sprache übersetzt von *W. Heidenheimer*<sup>27</sup>

Im letzteren sind die Gebete für die Feyertage und alle anderen durch kirchliche Feyer ausgezeichneten Tage enthalten.

[Seite 52r.5]

Die Ordnung der Gebete für alle Tage des Jahres ist in den angeführten Gebetbüchern angegeben.

§.13.

Die täglichen Gebete sind das Morgen-, Abend-, der Mincha (המנחה), und das Nachtgebet<sup>28</sup>

An Sabbath und Feyertagen wird zu diesen (die ja doch für diese Tage in Vielem abgeändert sind) noch das Zugabe oder Vermehrungsgebet<sup>29</sup> zugesetzt, und zwar nach

<sup>25</sup> Die erste von Leon Blümel entworfene Synagogenordnung für Hammelburg stammte aus dem Juni 1830, was gleichzeitig das Jahr seines Dienstantritts als Lehrer der Gemeinde war. Vgl. Berger-Dittscheid, Artikel Hammelburg, 2019, S. 180.

<sup>26</sup> תפילת ישראל מכל השנה, erstmals gedruckt München 1827. Online unter: <https://babel.hathitrust.org/cgi/pt?id=nyp.33433104115609&seq=44> [ 27.12. 2023].

<sup>27</sup> Benjamin Wolf Se'ev Heidenheim (1757– 1832), genannt der „Mendelsohn des Machsor“, studierte an der Jeschiva in Fürth, dann in Frankfurt/Main. Er machte sich vor allem mit der Herausgabe der Tora und der Gebete zu den Festtagen einen Namen in der jüdischen Gemeinschaft. Sein „Machsor Rödelheim“ (benannt nach dem Ort seiner Druckerei) wird noch heute vielfältig genutzt.

<sup>28</sup> Morgengebet: Schacharit, Abendgebet: Ma'ariv bzw. Arevit. Zur Nacht wurde das Sch'ma Jisrael (שמע על המטה) gebetet. Zum Nachtgebet vgl. Elbogen, Ismar: Der jüdische Gottesdienst in seiner geschichtlichen Entwicklung, Frankfurt/M. 1931 [Nachdruck Hildesheim u.a. 1995], S. 262.

<sup>29</sup> Mussaf (מוסף), Hebräisch für Zusatz, ist das zusätzliche Gebet an Schabbat und Feiertagen.

dem Morgengebete. – Vor demselben wird das Gebet für König und Vaterland,<sup>30</sup> und an Werktagen dafür den Psalm 21<sup>31</sup> gebetet.

§.14.

Die vorzüglichsten Gebete sind, das Sch'ma lesen (nemlich 5 B. Moses 6,4–9; 11,13–21 u 4 B. M. 15,37–41) und die 18 (an Feyertagen 7)<sup>32</sup> Benedeiungen. Durch ersteren soll der Israelit die Annahme des göttlichen Reiches, der göttlichen Vorsehung, und die Annahme der durch das Gesetz auferlegten Pflichten, beherzigen.<sup>33</sup>

§. 15.

Nach dem Morgengottesdienste an Sabbath und Feyertagen wird der erwachsenen Jugend Religionsunterricht in der Synagoge ertheilt.

§. 16.

*Gesang beym Gottesdienst.*

Der Gesang, wie dieser in den mehresten

[Seite 53v.6]

Synagogen üblich ist, unterscheidet sich a) in dem herkömmlichen Synagogen-Gesang, gewöhnlich chasonoth (חזנות) genannt und b) in dem allgemeinen oder willkürlichen Gesange.<sup>34</sup>

§. 17.

Sprache.

Die mehresten der Gebete aus dem täglichen Gebetbuche sind in rein hebraischen Sprache abgefasst. Einige jedoch, und beynahe die mehresten aus dem größeren Gebetbuche, dem Machsor, sind theils in rein chaldaischer<sup>35</sup> und theils in der sogenannten rabbinischen Sprache, (d.i. wie sie sich derselben im Thalmud bedienen) geschrieben.\*

II. Das Lesen der Thora.

§. 18.

<sup>30</sup> Unter Rückgriff auf Jer 29,7 („Und strebt nach dem Wohl der Stadt, dahin Ich euch fortgeführt habe, und betet für sie zu dem Ewigen, den mit ihrem Wohl wird auch euch wohl sein.“ Ü.: Tur-Sinai), Esr 6,10 („Damit sie Beruhigungsoffer dem Gott des Himmels darbringen und für das Leben des Königs und seiner Söhne beten.“ Ü.: Tur-Sinai) und mAvot III,2 („Bete für das Wohl der Regierung! Denn wäre nicht Furcht vor ihr, sie würden einer den anderen lebendig verschlingen“) wird von jeher ein synagogales Gebet für die jeweils Herrschenden begründet. Vgl. dazu Elbogen, Gottesdienst, 1931 [1995], S. 203.

<sup>31</sup> Ps 21 setzt ein mit „O Ewiger, durch deine Kraft freut sich der König“ (Ps 21,2a Ü.: Tur-Sinai).

<sup>32</sup> Die Amida bzw. das Achtzehngebet, das eigentlich aus 19 Berakhot (Benediktionen) besteht. Am Schabbat werden die dreizehn „mittleren“ Bitten durch eine einzige Bitte, nämlich die um die Heiligung des Tages, ersetzt. Schließlich soll der Ewige am Feiertag ebenfalls Ruhe finden – auch vor menschlichen Hilfsgebeten. Daraus ergibt sich die Schabbat- bzw. Feiertags-Amida mit sieben Berakhot. Vgl. Elbogen, Gottesdienst, 1931 [1995], S. 16–26.

<sup>33</sup> Der erste Teil des Sch'ma (Dtn 6,4–9) wird traditionell als „Empfang des Jochs des himmlischen Königtums“ (קבלת עול) (חלכות שמיים), der zweite (Dtn 11, 13–21) als „Empfang des Jochs der Gebote“ (קבלת עול המצוות), der dritte (Num 15,37–41) wird als „Erinnerung an den Exodus“ (זכרון יציאת מצרים) bezeichnet.

<sup>34</sup> Der Autor des Siddur unterscheidet die vom Kantor (Chasan) vorgetragene Stücke (Chasanut) von den „allgemeinen“, von der Gemeinde gesungenen Gebeten. In der äußerst auf Ordnung bedachten Ansbacher Synagogenordnung (vgl. Anm. 8) wird der Gemeindegesang auf ein Minimum beschränkt. Stattdessen postuliert sie: „Aus der reifern männlichen Schuljugend soll in jeder Gemeinde durch den Lehrer und Vorsänger ein Chor gebildet, und möglichst gut im Gesang unterrichtet werden.“ (S. 6) Besonders wichtige Stellen sollte der Rabbiner gleich selbst vortragen (5). „Jeder ist schuldig, im Gotteshause sich ruhig und anständig zu verhalten, und Alles, wodurch die Andacht zerstört werden könnte, namentlich das Schaukeln, Vorschreien, laute Küsse der Zizit u. dgl. sorgfältig zu vermeiden.“ (S. 3) – Hier bricht sich der Impetus der Reform Bahn, den synagogalen Gottesdienst nach dem Vorbild des Protestantismus möglichst würdevoll und gesetzt zu gestalten.

<sup>35</sup> Einige Gebete (zum Beispiel der überwiegende Teil des Kaddisch) sind in aramäischer Sprache abgefasst.

Zwey Mal in der Woche, Montag und Donnerstag,<sup>36</sup> dann an Sabbath und den hohen Feyertagen, und den Fast-, Neumonds-, Weihetagen<sup>37</sup> und dem Purimfeste werden bestimmte Abschnitte aus der Thora, aus den hinzu bestimmten Gesetzesrollen (ספרי תורה) in der Synagoge gelesen.

\* Da jeder Israelit ohnehin die hebräische Sprache zum Lesen und Verstehen der H. Schrift in der Ursprache erlernen soll; so wird bey gehörigem Unterricht das Verstehen der Gebete in dieser Sprache erreicht.<sup>38</sup>

[Seite 53 r.7]

Zu diesem Ende ist der Pentateuch in 54 Ordnungen (סדרות Sidroth), und jede denselben in 7 Abschnitte (פרשות Paraschoth) eingetheilt.

§. 19.

Jeden Sabbath bey dem Frühgottesdienst wird eine dieser Ordnungen (סדרה Sidrah) von dem Vorbeter auf dem Altar laut gelesen.

Mit der ersten Ordnung wird am ersten Sabbath nach dem Laubhüttenfest begonnen. (In den jüdischen Kalendern ist die jedesmahlige Wochenlesung angegeben.)

An Montag und Donnerstag, so wie am Sabbath beym Abendgottesdienste, wird der erste Abschnitt der folgenden Sabbath-Ordnung gelesen.

An den Feyertagen werden bestimmte auf die Tagesfeyer bezügliche Abschnitte gelesen.<sup>39</sup>

§. 20.

Nach dem Lesen der Thora, werden an Sabbath- Feyer- und Fasttagen bestimmte Abschnitte aus den prophetischen Schriften gelesen (Hapthara הפטרה genannt).

§. 21

Beym Lesen der Thora werden 3–7 Männer<sup>40</sup> aufgerufen, die die Benediktion über die Thora aussprechen. Um die Hapthara zu lesen wird ebenfalls Jemand aufgerufen.

[Seite 54v.8]

III. Ceremonien u. gottesdienstliche Handlungen in der Synagoge.

<sup>36</sup> Montag und Donnerstag waren die in der Spätantike üblichen Markttag. Dadurch konnten besonders viele Menschen am Gebet teilnehmen.

<sup>37</sup> Die Fastentage, die Weihe des Neumonds (Rösch Chodesch/ ראש חודש) sowie die „Weihetage“ (Chanukka) sind zumeist keine vollständigen Feiertage.

<sup>38</sup> Völlig überzeugend scheinen die sprachlichen Fähigkeiten der Gemeindeglieder indessen nicht gewesen zu sein – zumindest vermeldet Hirsch Pappenheimer (gestorben 1837), der Verleger des in § 12 genannten Gebetbuchs: „Schon im Jahre 1824, als allerhöchsten Ortes der Bau einer neuen Synagoge gestattet, und mir die Leitung desselben zu Theil geworden ist [...] war in mir, [...] die Idee rege geworden, unsere Gebete in einer deutschen Übersetzung neben dem Urtexte erscheinen lassen. Da die Gebete der Israeliten in dieser Art in Deutschland noch nicht vorhanden sind, so sollte, meines Erachtens, ein solches Werk für den der hebräischen Sprache nicht vollkommen kundigen Israeliten von großem Nutzen, und auch für Nichtisraeliten von einigem Interesse seyn.“ (Behr, S. VII). Pappenheimer war einer der Protagonisten des progressiven Judentums in Bayern und langjähriger Vorsitzender der jüdischen Gemeinde in München, wo er den besagten Synagogenbau leitete.

<sup>39</sup> Einigen Festtagen sind Toratexte außerhalb der Wochenabschnitte der Tora (Paraschot ha-Schavua) zur Lesung zugeordnet. Manche Festtage verfügen über eine eigene Festrolle (מגילה/ Megilla), die zusätzlich zur Toralesung vorgetragen wird. So wird an Pessach das Hohelied/Schir ha-Schirim gelesen; die Megilla zu Schavu'ot ist das Buch Rut.

<sup>40</sup> An den Wochentagen werden drei, an Festtagen fünf, am Jom Kippur sechs und am Schabbat sieben Männer zur Tora gerufen. Ursprünglich durften auch Frauen den jeweiligen Toraabschnitt lesen, bereits in frührabbinischer Zeit allerdings nur noch Männer (vgl. Elbogen, Gottesdienst, 1931 [1995], S. 170). Als die Fähigkeit zum Verlesen des hebräischen Textes abnahm, rezitierten die Aufgerufenen nur noch die Segensworte vor und nach der Lesung, welche dann der Chasan oder der Rabbiner ausführt.



§. 22.

Die Werketage.

Während des Gebets an den Werktagen legen alle männlichen Personen, welche zur religiösen Volljährigkeit gelangt sind die Schaufadendecke (טלית)<sup>41</sup> und die Denkriemen (תפילין) an. Beym Abendgottesdienst legt nur der Vorbeter die Schaufadendecke an, und an Sabbath und Feyertagen wird ebenfalls nur diese angelegt.

Beym Gebet so wie bey allen Verrichtungen in der Synagoge ist das Bedeckthalten des Hauptes eingeführt.<sup>42</sup>

Während des Gottesdienstes brennt vor der heiligen Lade wenigstens eine Wachskerze.<sup>43</sup>

§. 23

Beym Lesen der Thora werden:

- a) Das Herausbringen der Tora aus der heiligen Lade (הוצאה);<sup>44</sup>
- b) Das Hintragen derselben zum Altare,
- c) Das Aufheben derselben zum Vorzeigen nach dem Lesen (הגבהה);
- d) Das Zusammenrollen (הלילה),<sup>45</sup> u
- e) Das Zurückbringen in die heilige Lade (הכנסה) als

[Seite 54r.9]

fromme Verrichtungen unter Abstimmung schöner Gebete<sup>46</sup>, von einzelnen jedesmahl dazu zu bestimmenden Personen, fayerlichst vorgenommen.

Während des Lesens der Tora stehen auf dem Altare zu beiden Seiten des Vorbeters zwey Personen, die sich mit der Schaufadendecke zu bekleiden haben.<sup>47</sup>

<sup>41</sup> Mit „Schaufadendecke“ ist der große Tallit bzw. „Gebetsmantel“ gemeint, der zum morgendlichen Gebet angelegt wird.

<sup>42</sup> Die „Ansbacher Ordnung“ (vgl. Anm. 11) promulgiert wesentlich ausführlichere Kleidervorschriften: „Wer die Synagoge besucht, sowohl Männer als Frauen, muß anständig gekleidet sein; jede eigenthümliche Auszeichnung hingegen durch Mäntel, s.g. breite Hauben u. dgl. muß in Zukunft wegfallen. [...] An dem im vorstehenden §. genannten Tagen darf keine Mannsperson, die das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, ohne Unterschied, ob sie ledig oder verheirathet ist, ohne einen Hut zur Kopfbedeckung zu haben, zum Früh- und Abendgottesdienste kommen. [...] Am Gedächtnistage der Zerstörung Jerusalems und an dem Versöhnungstage darf Niemand in den bloßen Strümpfen bei dem Gottesdienste verweilen.“ (S. 2–3)

<sup>43</sup> Mit dieser Kerze ist vermutlich nicht das *Ner Tamid* (das „ewige Licht“) gemeint, das in Erinnerung an den zerstörten Tempel zu Jerusalem und die dort vorhandene Menora (unter Hinweis auf Ex 27,20; Num 24,2 mit bMen 86b) eigentlich Tag und Nacht ununterbrochen leuchten soll. Vielmehr könnte man hier an eine festliche Beleuchtung denken, die auch beim Lesen der Tora und der nicht auswendig beherrschten Texte nützlich sein konnte. Vgl. Elbogen, *Der jüdische Gottesdienst*, 1931 [1995], S. 476: „Endlich ist noch der Beleuchtung der Synagogen zu gedenken. [...] Die Synagogen wurden an den Festen auch bei Tage beleuchtet, damit sie einen feierlicheren Eindruck machten. Man brannte im Altertume Öl. Das wurde auch im Mittelalter fortgesetzt; da aber das Brennöl im Abendlande wenig brauchbar war und viel Qualm erzeugte, ging man zur Beleuchtung mit Talg- und Wachskerzen (צירא) über, ängstliche Gemüter hielten es jedoch für richtig, auch ihnen ein wenig von dem in den alten Quellen vorgeschriebenen Öl beizusetzen. [...] Dem Herkommen entsprechend brennen noch heute 2 Kerzen vor dem Vorbeterpult. Vor der Lade befindet sich die ewige Lampe (נר תמיד), in der auch heute noch Öl gebrannt wird, eine Erinnerung an das nie verlöschende Licht im Heiligtume; literarisch ist die ewige Lampe vor dem 17. Jahrhundert nicht nachzuweisen.“

<sup>44</sup> Das Herausnehmen („Ausheben“) der Torarollen vor der Lesung, die kleine Prozession der Rolle(n) durch den Betraum, das Heben und Zeigen der geöffneten Rolle unmittelbar nach der Lesung (was zeigen soll, dass das Gelesene tatsächlich in der Tora steht) sowie das abschließende Hineinstellen („Einheben“) der Rolle(n) in den Aron ha-Kodesch markiert die Lesung als zentralen Akt des Morgengebets und die Heiligkeit der Tora sowohl als materieller Gegenstand als auch in ihrer textlichen Gestalt.

<sup>45</sup> Eigentlich: הלילה

<sup>46</sup> Nach der Toralesung gibt es Raum für individuelle Stillgebete oder „Meditationen“, das ist für das leise Lesen bedeutsamer Texte der jüdischen Tradition.

<sup>47</sup> Diese dienen als Zeugen der (korrekten) Lesung.

An den Werketagen brennen auch zu dieser Zeit zwey Kerzen an den beiden Seiten des Altartisches.

### Sabbath.

§. 24.

Die Sabbathfeyer in der Synagoge beginnt Freytag Abends zwischen 5 u. 7 Uhr mit besondern Sabbathgebeten. – Bey diesem Gottesdienste werden die 8 Lichter des vor der heiligen Lade stehenden Leuchters (מנורה) und die allen hängenden Leuchter in der Synagoge angezündet.<sup>48</sup>

Außer den erwähnten Handlungen an den Werketagen werden am Sabbath noch die Tagesheiligung (Kidusch היום הקדוש) beym SabbathEingang und die Tagessonderung oder Scheidung (Habdalah הַבְּדִלָה)<sup>49</sup> vorgenommen. Ersteres geschieht Freitag

[Seite 55v.10]

Abends vor dem Schluß des Gottesdienstes, der Vorbeter spricht nemlich eine Benediction über den Wein, ohne denselben in der Synagoge zu genießen – sodann ein Dankgebet der Tagesheiligung (Gebetbuch S. 470)\*

Die Tagessonderung (הַבְּדִלָה) geschieht Samstag nach eingetretener Nacht, nach dem Gebete. Der Vorbeter spricht nemlich einige Benedictionen über Wein, Gewürze und über das Licht. Sodann das Dankgebet der Tagessonderung<sup>50</sup> (Gebetbuch Seite 473.)\*

Hinsichtlich der Sabbathgebete finden an unseren besonderen Sabbathen noch besondere in dem größeren Gebetbuche<sup>51</sup> enthaltene Gebete und Vorlesungen aus der Thora, wozu alsdann eine zweite Gesetzesrolle genommen wird,<sup>52</sup> statt.

§. 25.

### Die Feiertage.

Als heilige Feiertage werden nebst (?) Sabbathtagen gefeyert. 1) das *Neujahr*; 2) der *Versöhnungstag*; 3) die hohen Feste a) das *Überschreitungs-*,<sup>53</sup> b) das *Wochen-*, c) das *Laubhütten-* und d) das *Beschlußfest*.<sup>54</sup>

\*Die Seitenzahl des Gebetbuches beziehet sich auf das mit dem Privilegium S<sup>er</sup>. Majestät erschienenen u. eingeführten Gebetbuch mit beigefügten deutschen Übersetzung von Dr. Behr (München 1827.)<sup>55</sup>

[Seite 55r.11]

<sup>48</sup> Der traditionelle Leuchter (Menora), wie er im Tempel zu Jerusalem zu finden war und sich hernach zu einem Symbol des Judentums entwickelte, hatte sieben Arme bzw. Lichter; der zu Chanukka verwendete traditionelle Leuchter, die Chanukkija, verfügt über acht Lichter zuzüglich einem neunten, dem „Diener“ oder Schamasch (שמש) – einer Anzündehilfe. Die hier beschriebene Festbeleuchtung suggeriert, dass alle verfügbaren Leuchtmittel in Betrieb gesetzt wurden. Vermutlich handelt es sich bei dem achtarmigen Leuchter, den Blümlein als Menora apostrophiert, um die Chanukkija ohne Schamasch, da in § 37 von deren Placierung vor dem Aron ha-Kodesch die Rede ist.

<sup>49</sup> Havdala, das ist Hebräisch für Unterscheidung, nämlich die zwischen Festtag und Alltag.

<sup>50</sup> Havdala.

<sup>51</sup> Im Machsor.

<sup>52</sup> Wenn Lesungen außerhalb der Abfolge der Wochenabschnitte anstehen, empfiehlt es sich, eine zweite Torarolle zu nutzen, weil das Auffinden einer Textstelle in einer Buchrolle aufwendig ist.

<sup>53</sup> Pessach. „Hohe Feste“ bedeutet, dass für den gesamten Feiertag die Regeln des Schabbats gelten – also den ganzen Tag keine Erwerbsarbeit getan und eine festliche Ruhe gehalten werden soll.

<sup>54</sup> Zum Beschluss des Frühlingfestkreises (mit Pessach und Schavu'ot) und des Herbstfestkreises (mit Rosch ha-Schana, Jom Kippur und Sukkot) gibt es jeweils ein „Abschluss-Festtag“, den man als Azeret (von Hebräisch aufhören, stocken, verharren) bezeichnet.

<sup>55</sup> Behr, Alexander: Tägliche Gebete der Israeliten, München 1827.

Das Neujahr.

§ 26.

Die zwey ersten Tage des Monats Tischri werden Neujahrstage (ראש השנה) genannt, und als heilige Feyertage gefeyert. Die an denselben üblichen besondere Handlungen sind:

- 1) Das Schofar oder Posaunenblasen (תקיעת שופר), und zwar hierzu eine aus einem Widderhorn angefertigte Posaune.<sup>56</sup> Dies geschieht nach den Abtheilungen:
  - a) Die Huldigung (חלכיות), d.i. die Anerkennung des göttlichen Reiches.
  - b) Die Erinnerung (זכרון), d.i. Erwägung und Beherzigung des göttlichen Gerichts, und daher ein Aufruf zur Buße.
  - c) Die Posaunenertönung (שופרות), d.i. Erinnerung an jenen Posaunenschall bey der Offenbarung auf Sinai, und daher ein Aufruf zur Erfüllung der göttlichen Gesetze.
- 1) Das Niederknien zur Erde vor Gott dem Herrn, was unter ernstester Feyer und herzlichen Gebeten, zuerst vom Volke, und sodann vom Vorbeter, geschiehet. (Sonst im Jahre ist das Niederknien zur Erde nicht üblich.)
- 2) Das Bekleiden mit den Todenkleidern.<sup>57</sup> Es bekleiden sich nämlich alle Verheiratheten mit denselben.

[Seite 56v.12]

Denn das Neujahr wird als Bußtage von besonderer Wichtigkeit gefayert; darum sind auch alle Belustigungen streng untersagt. Er wird als Gerichtstag des Herrn in Rücksicht des Schicksals des künftigen Jahres angesehen, und ist daher zu Gebet und ernstlichen Betrachtungen bestimmt, weshalb auch der FrüheGottesdienst von 6–12 Uhr andauert.

- 3) Das Öffnen der heiligen Lade bey mehreren Gebeten
  - 1) Die Ertheilung des Priestersegens. Die Kohanim (כהנים), die Nachkommen Arons, versammeln sich nemlich, lassen sich von den Leviten (לויים), (Abkömmlinge aus dem Stamme Levin)<sup>58</sup> die Hände waschen, und treten dann vor die heilige Lade im Chor zusammen, um den Priestersegen zu ertheilen (Gebetbuch Seite 392.)
  - 4) Die Tagesheiligung und Sonderung, wird wie an Sabbath, jedoch mit anderen Gebeten (Gebetbuch Seite 478.), und letztere nur über Wein ausgesprochen.
  - 5) Beym Antritt des zweyten Tages, bey dem Abendgottesdienste, wird eine neue Frucht wiefern daß ja doch diese in der Synagoge genossen wird) bey gelegt, während der Vorbeter das Dankgebet für die Erreichung dieses Zeitpunkts,<sup>59</sup> wie an allen Feyertagen, ausspricht.

[Seite 56r.13]

Anmerkung. Die ad 5 u. 6 angeführte Ertheilung des Priestersegens, und Tagesheiligung und Sonderung, findet so bey allen Feyertagen statt. Nur an den zwey

<sup>56</sup> Der Schofar, tatsächlich ein aufgebohrtes Widderhorn, hat mit einer modernen Posaune fast nichts gemein.

<sup>57</sup> Hier zeigt sich einmal mehr der dialektale Einfluss des Fränkischen.

<sup>58</sup> Es ist üblich, zu Rösch ha-Schana eine Frucht bzw. Fruchtgattung zu essen, die man im fraglichen Jahr noch nicht genossen hat. Vgl. Zobel, Moritz: Das Jahr des Juden, Berlin 1936, S. 63.

<sup>59</sup> Schehechanju („Zeitsegen“): Gepriesen seist Du, Ewiger, unser Gott, König der Welt, der uns am Leben [Sche-hechanju] und uns erhalten hat und uns hat diese Zeit erreichen lassen.

ersten Tagen des Überschreitungsfestes<sup>60</sup> unterbleibt die Tagesheiligung in der Synagoge, und geschieht zu den Häusern. Am Versöhnungstage als Fasttag findet diese gar nicht statt.<sup>61</sup>

Der Versöhnungstag

§ 27.

Am Versöhnungstage, der wichtigste Tag in gottesdienstlichen Feyer [sic!] und vorzüglichster Fasttag, währet der Gottesdienst von Anbruch des Tages bis nach eingetretener Nacht, und ist ganz zu Gebeth, Buße und erbaulichen Betrachtungen, zur Gewissenerforschung und der Bitte um Versöhnung u. Verzeihung der Sünden Bestimmt.

Die besonderen Handlungen dabey sind:

- 1) Das viermalige Niederknien zur Erde vor Gott dem Herrn, unter herzlichen Gebeten;
- 2) Das Ankleiden der Trauerkleider;
- 3) Das Ausziehen der Lederschuhe als Kasteiung
- 4) Das Öffnen der heiligen Lade bey vielen Gebeten;

[Seite 57v. 14]

- 5) Die Ertheilung des Priestersegens;
- 6) Das Ertönen des Schofars (der Posaune) am Schluss
- 7) Beinahe jede Familie stiftet eine Wachskerze, die an diesem Tage, soweit es der Raum gestattet, vor der heiligen Lade brennt.

Beym Abendgottesdienst am Tage vor dem Versöhnungstage wird das stille Sündenbekenntniß vor Gott dem Herrn knieend und mit dem Haupte zur Erde gesenkt, unter dabey üblicher bildlicher [?] Erkennung der Verschuldung der Geißlung abgelegt.<sup>62</sup>

Die Festtage

§ 28.

Das Überschreitungsfest.

Am 15<sup>ten</sup> Tag des Monat [sic!] Nisan,<sup>63</sup> beginnt das Überschreitungsfest (פסח) und währet 8 Tage. Die zwey ersten und zwey letzten Tage, werden als hohe Feste gefeyert. Die Gebete und Vorlesung der Thora an denselben beziehen sich auf die Tagesfeyer, nemlich als Dankfest für die Befreiung aus Ägypten. – Besondere gottesdienstliche Handlungen in der Synagoge, außer den schon erwähnten, finden nicht statt.

[Seite 57r. 15]

<sup>60</sup> Pessach. Die „Tagesheiligung“ ist ein Segen über die Heiligkeit des Tages, der am Schabbat und an Festtagen gesprochen wird und einen Teil des Kiddusch darstellt. An Schabbatot und vielen Festtagen kann der Kiddusch auch in der Synagoge stattfinden; an Pessach, insbesondere als Teil des festtäglichen Mahls (Seder), wird er jedoch zu Hause gesprochen.

<sup>61</sup> Im Kiddusch rahmt je ein Segen über Wein und Brot den Segen über den Festtag. Da Jom Kippur ein strenger Fastentag ist, wird weder ein Wein- noch ein Brotsegens gesprochen.

<sup>62</sup> Es ist mir nicht ganz klar, was gemeint ist. Bei Zobel ist zu lesen: „In früheren Zeiten war es vielfach Sitte, daß Gelehrte und sonstige Fromme nach der Nachmittagsandacht [am Tage vor Jom Kippur] zur Sühne die alte Geißelstrafe (*Malkut*) an sich vollziehen ließen; der Gemeindediener oder aber Freunde verabreichten ihnen die vorschriftsmäßigen neununddreißig Geißelhieße mittels eines Kalblederriemens, wobei der Geißelte schluchzend das Sündenbekenntnis sprach.“ (Zobel, Jahr des Juden, 1936, S. 75–76). Diese Praxis scheint es in Franken anfangs des 19. Jahrhunderts auch noch gegeben zu haben, mindestens wird sie in der Ansbacher Synagogenordnung (vgl. Anm. 8), § 8, S. 3, verboten.

<sup>63</sup> Der Nisan ist der erste Monat des kultischen Jahres und liegt im März/April des gregorianischen Kalenderjahres.

§ 29.

Das Wochenfest.

Am 6<sup>ten</sup> und 7<sup>ten</sup> Tag des Monats Siwan<sup>64</sup> wird das Wochenfest gefeyert, als das Fest der Offenbarung auf Sinai, worauf sich die besonderen Gebete und die Verlesung der Thora beziehen.

§ 30.

Das Laubhüttenfest

Am 15<sup>ten</sup> Tag des Monats Tischri<sup>65</sup> beginnt das Laubhüttenfest und währet 7 Tage. Jedoch nur die zwey ersten werden als hohe Feste gefeyert.

Eine besondere gottesdienstliche Feyer wird mit dem Etrog אֶתְרוֹג–Paradiesapfel-,<sup>66</sup> der Palmzweige, Myrthen und Bachweiden, unter besonderen Gebeten und Absingen des Hallel (d.i. die Psalmen 113–117.)<sup>67</sup> begangen. Unter Absingung des Hosana (הוֹשַׁעְנָה)<sup>68</sup> wird der Altar täglich umzogen (הַקְפָּה), und zwar von sämtlichen Familienvätern, welche die vorerwähnte [sic!] Palmzweige besitzen, die dabey in der einen, das Etrog aber in der anderen Hand getragen wird.

§ 31.

Das große Hosanafest.

Am 7<sup>ten</sup> Tag des Laubhüttenfestes geschieht diese AltarUmziehung, unter Vortragung aller, in der heiligen Lade sich vorfindlichen Siphre Thora,  
[Seite 58v. 16]

Gesetzesrollen sieben Mal, und wird wegen der vielen Hosanagesänge dabey, das große Hosana genannt.

Bey diesem Gottsdienste nimmt jeder einzelne einige kleine zusammengebundene Bachweiden, die er bay dem hinzu bestimmten Gebete in die Hand nimmt und damit drei Mal auf die Erde schlägt.<sup>69</sup>

§. 32.

Das Beschlußfest (שְׁחִינֵי עֲצָרָת)<sup>70</sup>

<sup>64</sup> Der Monat Siwan schließt an Nissan an. Das Wochenfest wird 49 Tage nach Pessach gefeiert.

<sup>65</sup> Tischri entspricht September/Okttober im gregorianischen Kalender. Am Ersten Tischri beginnt das bürgerlich-agrarische Neue Jahr.

<sup>66</sup> Der Etrog ist eine Zitrusfrucht („Zitronatzitrone“), die aufwendig und kostspielig aus dem Heiligen Land oder Italien importiert werden musste. Die zu Sukkot/zum Laubhüttenfest verwendeten Etrogim müssen absolut fehlerlos sein. Nicht einmal die kleine Fruchtspitze darf an- oder abgebrochen sein, was Transport und Aufbewahrung der Früchte vor besondere Herausforderungen stellt. Die jüdischen Gemeinden unterstützten arme Familien des Ortes häufig beim Erwerb von Etrogim, deren Einsatz sich manches Mal mehrere Interessenten teilen mussten.

<sup>67</sup> Das Hallel wird während der Vollfeiertage von Pessach, an Schavu'ot, Sukkot, Sch'mini Azeret, Simchat Tora und Chanukka gesprochen bzw. gesungen.

<sup>68</sup> Das Hosch'ana (Hebräisch הוֹשַׁעְנָה, hilf doch!; vgl. Ps 118,25 u.ö.) – den Christ\*innen unter Absehung von dessen ursprünglicher Bedeutung als „Hosianna“ bekannt – begleitete die Umzüge (Haqafot) der Jerusalemer Priester um den mit Bachweiden geschmückten Altar (vgl. mSukka IV,3). Schon in den Tagen des Zweiten Tempels wurden diese am siebenten Tag des Sukkot intensiviert, weshalb man ihn auch als Jom Hosch'ana bzw. als Hosch'ana rabba bezeichnete. Das Ritual der Weidenzweige war ursprünglich Bestandteil einer Regenbitte. Bei dieser Regenbitte kamen bevorzugt die Zweige von Bachweiden zum Einsatz, deren Zu-Boden-Neigen und -Schlagen einen Gewittersturm simulieren sollte.

<sup>69</sup> Auch bei diesem lärmträchtigen und fröhlichen Brauch verlangt die Ansbacher Synagogenordnung (vgl. Anm. 8) drastische Einschränkungen: „Das Abschlagen der Hoschanot am siebenten Tage des Laubhüttenfestes ( הוֹשַׁעְנָה רַבָּה ) ( innerhalb der Synagoge ist nur dem Vorsänger allein gestattet, welcher es mit Anstand zu thun hat, das dabei übliche mystische Gebet יהי רצון darf nicht verrichtet werden.“ (§ 45, S. 11–12)

<sup>70</sup> Sch'mini Azeret, das ist das Beschlussfest am achten [Tag der Festversammlung]. Vgl. Lev 23,36.

Unmittelbar auf dem Laubhüttenfeste [sic!] folgt das Beschlußfest, welches zwey Tage gefeyert wird. Der Gottesdienst ist blos durch verschiedene Gebete und dem Lesen der Thora ausgezeichnet.

§ 33.

*Das Fest der Gesetzesfreude.*

Der letzte Tag des Beschlußfestes wird auch das Fest der Gesetzesfreude genannt, weil an diesem Tage die letzte Ordnung der Thora, und sodann der Anfang derselben gelesen wird.<sup>71</sup> An diesem Tage findet eine Umziehung des Alters (הקפּרה) mit den sämtlichen in der heiligen Lade sich vorfindlichen Siphre Thora statt.

[Seite 58r. 17]

§. 34.

Die Halbfeiertage.

Die Mitteltage der hohen Feste nemlich der 3–6<sup>ten</sup> des Überschreitungsfestes, und der 3–7<sup>te</sup> Tag des Laubhüttenfestes werden geringere Feyertage (ימי חול המועד)<sup>72</sup> oder Halbfeiertage genannt. Sie unterscheiden sich von den ganzen Feyertagen sowohl hinsichtlich des Gottesdienstes, als auch darin, daß an jenen solche Nahrungsgeschäfte, deren Verschub bedeutenden [sic!] Schaden, oder von denen der Lebensunterhalt abhängt, verrichtet werden dürfen.

Hinsichtlich des Gottesdienstes in der Synagoge, sind sie von den Markttagen/ Werketagen nur durch einige in dem Gebetbuche enthaltenen Gebete und dem Lesen der Thora verschieden. (Die besondere Feyer mit den Palmzweigen an allen Tagen des Laubhüttenfestes, außer Sabbath, ist b./§. 30 erwähnt.)<sup>73</sup>

§. 35.

Außer diesen zeichnen sich durch gottesdienstliche Feyer in der Synagoge aus: das Purim (פורים) oder HamanFest; die Weihetage פנוכה und die Neumondstage (ראש חודש).

§. 36.

Purim.

Am 14<sup>ten</sup> Tag des Monats Adar<sup>74</sup> ist ein Freuden-

[Seite 59 v 18]

Tag Purim (פורים) zum Andenken jener, wunderbaren Errettung der Israeliten von den boshaften Anschlägen Haman's. – In der Synagoge wird das Buch Esther Abends und Morgens feyerlichst vorgelesen, und mehrere Gebete zugesetzt. \*)

§. 37.

<sup>71</sup> Simchat Tora. Es wird zunächst der letzte Wochenabschnitt (Dtn 33,1–34,12) gelesen. Wem die Ehre zuteilwird, zu dieser Tora aufgerufen zu werden, wird als „Chatan Tora“ (חתן תורה); „Bräutigam der Tora“) bezeichnet. Gleich im Anschluss daran beginnt die Lesung von vorn – mit dem ersten Wochenabschnitt (Gen 1,1–6,8 B'reschit, das ist „Im Anfang“). Derjenige, der dieser Lesung gewürdigt wird, heißt „Chatan B'reschit“. Früher wurden diese Ehrenämter oft meistbietend zugunsten der gemeindlichen Armenkasse versteigert.

<sup>72</sup> J'mé Chol ha-Mo'ed. Chol ha-Mo'ed ist eigentlich ein Oxymoron und bedeutet wortwörtlich: „Alltag vom Fest“. Im Deutschen hat sich der Begriff „Halbfeiertag“ eingebürgert.

<sup>73</sup> Wegen des Gebots, am Schabbat keine Lasten zu tragen, wird an diesem Tag auf das Mitführen der Palmzweige während der Chol ha-Mo'ed Sukkot verzichtet.

<sup>74</sup> Adar fällt in die Monate Februar und März. Zum Ausgleich des Mondkalenders mit dem Sonnenjahr (der jüdische Kalender ist lunisolar orientiert) wird alle zwei bis drei Jahre vor dem Adar ein Schaltmonat eingefügt, der ebenfalls Adar heißt. Um ihn vom „eigentlichen“ Adar zu unterscheiden, wird er Adar I (Adar Rischon/ אדר ראשון) genannt, der „etmaßige“ Monat wird zum Adar II (Adar Sch'ni), in dem dann auch das Purimfest stattfindet.

Die Weihetage.

Mit dem 25<sup>ten</sup> des Monats Kislov<sup>75</sup> fangen die *acht Weihetage* an (ימי חנוכה). Sie sind zum Andenken an des zur *Aufrechthaltung der Religion* erfochtenen Sieges der Maccabäer über das Heer des Antiochus Epiphanes,<sup>76</sup> und der darauf erfolgten Einweihung des neu erbauten Altars im Tempel zu Jerusalem.

In der Synagoge wird täglich aus der Thora gelesen, das Hallel [sic!] (die Psalmen 113–118) und ein besonderes Gebet (Gebetbuch Seite 480)<sup>77</sup> zugesetzt.

Während dieser 8 Tage werden an dem vor der heiligen Lade stehenden Leuchter die Weihelichter נרות חנוכה angezündet, und zwar am ersten Abende Ein Licht und so täglich um Eins vermehret bis zu acht am letzten Tage.

\*) Das hier und da mißbräuchlicherweise üblich gewesene sogenannte Hamanklopfen ist abgestellt, und durch eine Anordnung vom 1ten 1830 verboten.<sup>78</sup>

[Seite 59 r 19]

§. 38.

Die Neumondstage

Die Neumondstage (ימי ראש חודש), der erste und im darauffolgenden Monat jedes mahl auch der zweite Tag eines jeden Monats,<sup>79</sup> sind dadurch ausgezeichnet, daß an denselben in der Synagoge ~~nur~~/aus der Thora gelesen und mehrere Gebete (Gebetbuch 336–360. Ferner Seite 95/94) zugesetzt werden.

Die Fasttage

§. 39.

Die Fasttage, außer dem Versöhnungstage sind

- 1) Der Tag der Zerstörung des Tempels in Jerusalem am 9<sup>ten</sup> Tag des Monats Ab (חשע באב);<sup>80</sup>
- 1) der 17<sup>te</sup> Tag des Monats *Thamus* (שבעת עשר בתמוז), der Tag der Eroberung Jerusalems;<sup>81</sup>
- 2) der 10<sup>te</sup> Tag des Monats *Thebot* (עשרה בטבת), an welchem Tage die Belagerung Jerusalems begonnen hatte<sup>82</sup>

<sup>75</sup> Kislev entspricht Tagen in den Monaten November und Dezember.

<sup>76</sup> Antiochos IV. Epiphanes (um 215 bis 164 BCE) war ein seleukidischer König, der sein Vielvölkerreich durch die Unterdrückung autochthoner Kulte zu einen versuchte.

<sup>77</sup> Man spricht beim Anzünden der Chanukka-Kerzen einen besonderen Segen, der unter anderem das Wunder von Chanukka würdigt.

<sup>78</sup> Die Synagogenordnung Ansbach (vgl. Anm. 8) vermerkt ebenfalls, dass das Hamanklopfen (nebst anderen lärmträchtigen oder inner- oder außerhalb der Synagoge Unruhe erzeugenden Bräuchen) verboten sei (S. 3). Die jüdischen Reformer jener Zeit strebten danach, jeden irgendwie archaisch wirkenden oder Würde und Weihe zuwiderlaufenden Brauch zu unterbinden.

<sup>79</sup> Da der Mondzyklus ungefähr 29,5 Tage dauert, kann Rosch Chodesch an einem oder an zwei Tagen begangen werden. Gegenwärtig wird (vor allem im haredischen Spektrum) Rosch Chodesch im Cheschwan, Adar (I und II), Ijar, Tammus und Elul zweitägig berücksichtigt. In den Monaten Kislev und Tevet kann die Dauer des Rosch Chodesch wechseln.

<sup>80</sup> Dieser und die meisten nachfolgenden Fasttage (vgl. im Text § 39.2–4) dienen der Erinnerung an die katastrophalen Ereignisse, die der Eroberung des Königreiches Jehuda durch die Neubabylonier im 6. Jahrhundert BCE vorausgingen und letztlich im Babylonischen Exil (597/587 bis 539/40 BCE) mündeten. Der Monat Av liegt in August/ September des gregorianischen Jahres.

<sup>81</sup> Tammus (Juli/August) geht dem Av voraus.

<sup>82</sup> Vgl. Jer 52,4 und 2 Kön 25,1. Tevet entspricht Tagen in den Monaten Dezember und Januar.

- 2) das Fasten Gedaljahu (צום גדליהו) am 3<sup>ten</sup> Tag des Monats Tischri, wegen des Unheils, das aus dem Meuchelmord an Gedaljahu, Oberhaupt des Landes erfolgte<sup>83</sup>
- 3) das Fasten Esther תענית אסתר am 13<sup>ten</sup> des Monats Adar, das einst die Königin Esther, wegen der boshafte Anschläge Hamans, anordnete.<sup>84</sup>

Außer diesen allgemeinen Fasttagen sind noch

[Seite 60v 19]

nach der SynagogenRitualOrdnung üblich:

das Fasten am ersten Montag, Donnerstag und dem darauffolgenden Montag in den Monaten Ijar und Hesvon (שני וחמישי שני) wegen der etwaigen Vergehungen bey den Freuden der vorausgegangenen Fasttage.<sup>85</sup>

Ferner das Fasten am letzten Tag eines jeden Monats, und zwar nur am halben Tag mit Aussetzung des dritten Monats. – Es wird dabey Mittag um halb 1 Uhr ein besonderer Gottesdienst mit Bußgebeten abgehalten, und wird der *Versöhnungstag im Kleinen* (יום כפור קטן) genannt.

#### §. 40.

Die Zerstörung des Tempels.

Dieser Tag wird als der größte Trauertag und Fasttag vom ersten Range betrachtet.

Der Trauergottesdienst beginnt am Vorabend und währet am Morgen einige Stunden. Dabey werden

- 1) die Klagelieder Jeremias von dem Vorbeter vorgetragen; worauf
- 2) mehrere Elegien folgen, theils vom Vorbeter, theils von Einzelnen aus der Gemeinde angestimmt. (Die

\*) Die an manchen Orten übliche Fasttage in Schaltjahren in den ersten 8 Wochen des Lesens des II<sup>ten</sup> Buch Moses (תענית שו"בבים ח"ת) sind dahier nicht üblich.<sup>86</sup>

[Seite 60r 20]

Sind von David Ottensoser in Fürth<sup>87</sup> sehr gelungen in deutscher Sprache übersetzt);

<sup>83</sup> Vgl. 2. Könige 25,22–26. Gedalja b. Achikam war ein von den abziehenden Babyloniern eingesetzter jüdischer Verwalter bzw. Statthalter, der nach wenigen Wochen ermordet wurde.

<sup>84</sup> Das Fasten Esthers geht dem Purimfest voraus und stützt sich auf Est 4,15–17. Alle genannten Fasttage werden gegenwärtig im Wesentlichen nur noch in konservativen und haredischen Strömungen gehalten.

<sup>85</sup> Dieser Brauch ist außerhalb des haredischen Spektrums eher unbekannt. Er wird als Fasten Behab (בה"ב), nach dem Zahlwert der Buchstaben Be"t (zwei) und He"h (fünf) bezeichnet, das am zweiten (Montag) und fünften (Donnerstag) Wochentag der Monate Ijar (dem Monat nach Pessach) und Cheschan (dem Monat nach Sukkot) gehalten wird. In den eigentlichen Festmonaten Nissan und Tischri sollte nämlich, sieht man vom Jom Kippur ab, nicht gefastet werden.

<sup>86</sup> Die ersten Wochenabschnitte des Buches Exodus (Schemot) sind Schemot (Ex 1,1–6,1), Wa'era (Ex 6,2–9,35), Bo (Ex 10,1–13,16), B'schallach (13,17–17,16), Jitro (18,1–20,23) und Mischpatim (Ex 21,1–24,18). Deren Anfangsbuchstaben, zum Akronym Schovevi"m zusammengezogen, bilden die Bezeichnung für einen Fastenbrauch, der in den Monaten Tevet und Sch'vat (Dezember bis Februar) stattfindet. In Schaltjahren wurden die beiden folgenden Wochenabschnitte zu der acht Wochen dauernden Phase hinzugenommen, die beide mit dem Buchstaben Tav beginnen (vgl. Truma, Ex 25,1–27,19, und T'zawé, Ex 27,20–30,10), woraus sich die Bezeichnung Schovavi"m Ta"t (שו"בבים ח"ת) ergibt.

<sup>87</sup> David Ottensoser (oder: Ottensooser), 1782–1858, war ein gelehrter Autodidakt, Vertreter der sogenannten Fürther Haskala, der in orientalischen Sprachen, der Bibelexegese sowie der jüdischen Religions- und Philosophiegeschichte brillierte. Die Empfehlung bezieht sich möglicherweise auf Ottensosers Siddur סדר תפילות ישראל עם היוצרות חכל סדר תפילות ישראל עם היוצרות חכל oder Gebete der jüdischen Nation, Fürth 1813, online unter: <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10240868?page=950> [28.12.2023]. Vgl. Wilke, Carsten: Eine Fürther Haskala: David Ottensoser, Heimann Schwabacher und die Mendelsohnianer an der Talmudschule, in: Kluxen, Andrea u.a.: Judentum und Aufklärung in Franken (= Franconia Judaica



- 3) Niemand trägt in der Synagoge Lederschuhe,
- 4) Der Vorbeter oder wer sonst die Elegien vorträgt, sitzt zur Erde oder auf niedrigen Schemeln. Niemand aber sitzt auf den gewöhnlichen Stühlen;
- 5) Mehrere Gebete aus dem größeren Gebetbuche Machsor werden den täglichen hinzugesetzt; aus der Thora wird aus dem 4<sup>ten</sup> B. Moses cap. 4,25–40. und aus Jeremias cap. 8 gelesen.
- 6) Der Vorhang vor der heiligen Lade wird abgenommen, als Zeichen der Trauer;
- 7) weder der Vorbeter noch das Volk legt wie sonst die Schaufadendecke noch die Denkriemen an.

Der Abendgottesdienst von dem der gewöhnlichen Werktag dadurch unterschieden, daß die Schaufadendecke und die Denkriemen, die ab Morgens unterbleiben, angelegt werden. Ein Gebet (S. 90)<sup>88</sup> und die welche am Morgen ausgelassen wurden, werden zugesetzt u. aus der Thora wird an allen Fasttagen gelesen.

---

Das mißbräuchlicherweise üblich gewesene Einbringen der Säcke zum darauf sitzen wurde dahier durch Anordnung von 1<sup>ten</sup>\_1830 abgeschafft.<sup>89</sup>

[Seite 61v 21]

§. 41.

Die übrigen Fasttage.

Der Gottesdienst an den übrigen § 39. angeführten Fasttagen unterscheidet sich blos durch mehrere Bußgebete und dem Lesen der Thora nemlich 2. B. Moses 32,11–14, cap. 34,1–10 und aus Jesaias cap. 55.

Überhaupt sind die Fasttage zur Buße bestimmt, und darum auf Tagen, welche für die Nation unglücklich waren, bestimmt, weil an diesen durch die Rückerinnerung das Herz zur Buße empfänglicher wird.

Die Bußtage

§. 42.

Außer den erwähnten Fasttagen gibt es noch mehrere Bußtage, nemlich *die 10 Bußtage* (עשרת ימי התשובה) vor dem Versöhnungstage (die die ersten Tage des Jahres sind). Die letzten 4–7 Tage des Jahres werden (ימי הסליחה) *Bittage* oder Tage der Bitte um Verzeihung der Sünden genannt.

An denselben werden mehrere Bußgebete von Tagesanbruch (gegen 4 Uhr beginnend) abgehalten. Überhaupt soll der ganze letzte Monat des Jahres zu ernster Gewissenerforschung ermuntern, weshalb an denselben jeden Abend nach dem Gottesdienste das Schofar (§ 26) geblasen wird.

[Seite 61r 22]

IV.

Außergewöhnliche gottesdienstliche Feyer.

§. 43.

---

5), Würzburg 2011, S. 157–210.

<sup>88</sup>Aus dem Gebetbuch des Alexander Behr. Es ist eine Bitte an den Ewigen, sein Volk zu trösten.

<sup>89</sup>Wie aus der Redewendung „in Sack und Asche“ repräsentieren Säcke einen Bußgestus. Das Sitzen auf Säcken während der Trauergottesdienste wurde jedoch als zu folkloristisch und mit der Würde des Gottesdienstes unvereinbar von den jüdischen Reformern abgelehnt.

Die Confirmation.

Die religiöse Volljährigkeit tritt für Knaben nach zurückgelegtem 13<sup>ten</sup> und für Mädchen nach zurückgelegtem 12<sup>ten</sup> Lebensjahr ein.

Bey Knaben ist es von jeher üblich, daß diese Religiöse Volljährigkeit (בר מצוה Bar Mizwah) in der Synagoge der Art gefeyert wird, daß diese zum ersten Mal zur Thora aufgerufen werden, und einen Abschnitt aus derselben verlesen.

§. 44.

Dazu wurde noch von dem Einsender<sup>90</sup> angeordnet und ausgeführt, daß der seine religiöse Volljährigkeit feyernde Knabe, vor der heiligen Lade, dem Lehrer gegenüberstehend, nach dem Lesen der Thora sein Glaubensbekenntniß feyerlichst ausspreche, und in einer von ihm zu haltenden kleinen Rede geeignete Versprechungen ausdrücken, nachdem derselbe zuvor über die HauptWahrheiten der Religion abgefragt wurde.

Vor dieser Confirmation hält der Lehrer eine kurze Anrede, und schließt diese Handlung mit angemessenen Ermahnungen.

Für Mädchen, bey welchen früher gar keine Feyer-

[Seite 62v 23]

lichkeit stattfand, ist die Einführung der Confirmation beabsichtigt.

Diese Einführung wurde dahier sehr beifällig aufgenommen, und liefert den Beweis, wie sehr empfänglich die Zeitgenossen für allmähliche Verbesserungen sind.

**Zitiervorschlag** *Susanne Talabardon: Synagogenordnung Hammelburg. Eine Einführung in den behutsam reformierten jüdischen Gottesdienst – für Außenstehende sorgsam erklärt, in: Medaon – Magazin für jüdisches Leben in Forschung und Bildung, 18 (2024), 34, S. 1–18, online unter [https://www.medaon.de/pdf/medaon\\_34\\_talabardon.pdf](https://www.medaon.de/pdf/medaon_34_talabardon.pdf) [dd.mm.yyyy].*

**Zur Autorin** *Susanne Talabardon ist Professorin für Judaistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Zu ihren Forschungsinteressen gehören die Rezeptionsgeschichte der Hebräischen Bibel; die Hermeneutik jüdischer Traditionsschriften; Hagiographien; Fundamentalismusforschung; Geschichte der jüdisch-christlichen Beziehungen; mittelosteuropäischer Chassidismus sowie die Religionsgeschichte der jüdischen Gemeinden Frankens.*

<sup>90</sup> Leon Blümlein.